



## Merkblatt

### Verhalten bei Bienenschwarm:

Zuständig ist die Gemeinde beziehungsweise Stadt nur bei Gefährdung öffentlicher Ordnung und Sicherheit, ansonsten der Grundstückseigentümer.

Imker sollten immer nur ihre eigenen Schwärme einfangen.

Bei fremden Schwärmen: Quarantänemöglichkeit notwendig, die sich völlig getrennt von den eigenen Bienenvölkern befindet und auch komplett getrennt bewirtschaftet wird. Zirka zwei Monate nach Aufnahme des Schwarmes sollte eine Futterkranzprobenuntersuchung auf Faulbrut erfolgen

Wenn keine Aufnahme durch Imker möglich ist oder Quarantäne nicht vorhanden ist, dann kann die sachgerechte Entfernung des Schwarmes durch eine Schädlingsbekämpfungsfirma erfolgen.

### **Hummeln/Hornissen**

Bei Anfragen zu Hummel- oder Hornissennestern wird zuständigkeitshalber an die

- untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Mittelsachsen  
Tel. 03731 799-4144

oder über die

- Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) Chemnitz  
Tel. 0371 488-8200 oder -8225

verwiesen.